

Satzung des Vereins für Heimatgeschichte Großfahner e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Verein für Heimatgeschichte Großfahner e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Großfahner.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Fortschreibung und Darstellung der Heimatgeschichte sowie die Förderung des Heimatgedankens in der Gemeinde Großfahner.

(2) Er organisiert und gestaltet hierzu Veranstaltungen, wie Themenabende, Studienfahrten, Fachvorträge sowie Besichtigungen geschichtlichen Denkmalgutes, sammelt und pflegt chronistische Aufzeichnungen über die Gemeinde Großfahner und führt diese fort. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandsversammlung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist jederzeit zulässig,
- b. durch den Tod des Mitglieds,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann, nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem

Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, trotz Mahnung, länger als sechs Monate in Verzug befindet. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Quittung zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Förderer die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sechsmal jährlich oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, eine Woche vor Sitzungstermin, einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vereinsvorsitzenden und des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- f) Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschluss über die Neuaufnahme von Mitgliedern in den Verein
- h) Bestätigung der Ersatzmitglieder des Vorstandes

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestimmen, sofern das dafür verantwortliche Vereinsmitglied nicht anwesend ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder daran teilnehmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oswin-Schuchardt-Stiftung zu Großfahner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung für beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder

Für Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haften die Erziehungsberechtigten.

Festgestellt am 17. Februar 2018.